

Liestal, 13. Oktober 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/653
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Kurzarbeitsentschädigung für kleine Einkommen anheben
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Auf Bundesebene wurde eine Lösung beschlossen, die das Anliegen des Postulats für die von Kurzarbeit betroffenen Personen erfüllt, weshalb der Kanton nicht mehr einspringen und via Nothilfefonds helfen muss:

- Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2021 das summarische Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bis am 31. Dezember 2021 verlängert.
- Das Bundesparlament hat sich 18. Dezember 2020 auf einen zusätzlichen Artikel im Covid-19-Gesetz geeinigt. Danach erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu 3'470 Franken bei Kurzarbeit eine Entschädigung von 100 Prozent. Bei Einkommen zwischen 3'470 und 4'340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls 3'470 Franken. Teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 31. Dezember 2021.

Bezüglich der geforderten entsprechenden Lösung für Selbständige, Stellensuchende und Arbeitgebende mit gleich tiefer oder keiner Entschädigung ist der Bericht zum Postulat 2020/563 von Roman Brunner: «Aufstockung Corona-Erwerbsersatzentschädigung» massgebend.

Selbständigerwerbende haben im Normalfall weder Anspruch auf Leistungen der EO noch der ALV, denn sie bezahlen weder EO- noch ALV-Beiträge. Der Bundesrat hat im Lockdown rasch Hilfe in Form eines Corona-Erwerbsersatzes für Selbständigerwerbende organisiert, der ausschliesslich vom Bund finanziert wird. Eine Mischfinanzierung mit den Kantonen war und ist auch nicht vorgesehen für den Zeitraum der Verlängerung von September 2020 bis Ende Juni 2021.

Kantonale Massnahmen im Bereich EO würden eine kantonale Gesetzesgrundlage voraussetzen. Die reguläre Dauer eines Gesetzgebungsprozesses verhindert allerdings eine rasch wirksame Aufstockung des Corona-Erwerbsersatzes auf 100 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde.

Auf eine Aufstockung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung durch den Kanton soll somit verzichtet werden. Der Kanton unterstützt die Wirtschaft subsidiär zur Deckung weiterer Kosten. Dazu wird er das vom Landrat beschlossene Härtefallprogramm möglichst rasch umsetzen und ihm auch ein neues Härtefallprogramm vorlegen, das auf den geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen basiert.